

H I N W E I S E

für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften

Diese Hinweise gelten für Vorhaben, die nicht durch die Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken abgedeckt sind und bei denen aus größenbezogenen und/oder überregionalen und/oder aus sonstigen Gründen auch keine alleinigen Landesbürgschaften in Betracht kommen.

Das Antragsverfahren für Bürgschaften gemäß diesen Hinweisen ist grundsätzlich formlos. Der Antragsteller (= Begünstigter) für die Bürgschaften stellt den Antrag entweder unmittelbar oder mittelbar über den/die Kreditgeber beim Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. d). Vor einer abschließenden Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Bankenstellungnahme gemäß Abschnitt A. Ziffer III.

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt gemäß Haushaltsrecht sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß einem bundeseinheitlichen "Prüfraster" in der jeweils gültigen Fassung, welches beim Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. g) angefordert werden kann. Für Investitionskreditbürgschaften zugunsten von Vorhaben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Regionalfördergebiet Berlin besteht ein freigestelltes Programm mit der Nr. XR 156/2007. Für Betriebsmittelkreditbürgschaften zugunsten von Vorhaben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht ein genehmigtes Programm mit der Nr. N 439/2007.

Neben den herkömmlichen Förderprogrammen hat die Bundesregierung im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise den „**Wirtschaftsfonds Deutschland**“ mit einem **75 Mrd. Euro Bürgschaftsprogramm** eingerichtet. Die Mittel dienen der Unterstützung von Unternehmen bei Finanzierungsschwierigkeiten, die auf Grund der Wirtschafts- und Finanzkrise entstanden sind. Sie stehen auch Unternehmen zur Verfügung, die nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten sind. Voraussetzung der Bürgschaftsübernahme ist der Nachweis eines tragfähigen Unternehmenskonzepts. In Ergänzung zu den bestehenden nationalen Vergabekriterien wurde mit dem Temporary Framework der Kommission die

Möglichkeit einer vereinfachten Vergabe von Bürgschaften innerhalb dieses Programms geschaffen. Diese Möglichkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Auf Basis des Temporary Frameworks wurden Deutschland zwei Programme durch die EU Kommission genehmigt: Zum einen die Befristete Regelung Bürgschaften und die Bundesregelung Kleinbeihilfen, wonach Bürgschaften bis zu einem Beihilfewert von 500.000 Euro als genehmigt gelten¹.

Grundsätzlich sollen die Unternehmen, die über alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, z. B. einen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt besitzen, als Antragsteller ausgeschlossen werden, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Zur Frage der Bestandskraft von Bürgschaften wird ergänzend auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABI C 155/08 vom 20.06.2008) verwiesen.

Der Bund bzw. das Bundesland, bei dem die Antragstellung erfolgt, ist berechtigt, andere Bundesländer über den Bürgschaftsantrag zu informieren und vom Antragsteller eingereichte Unterlagen an andere Bundesländer bzw. deren Beauftragte weiter zu geben. Der Antragsteller wird über eine Weitergabe der von ihm eingereichten Unterlagen informiert. Das berechtigte Interesse des Antragstellers auf Vertraulichkeit wird berücksichtigt.

Im Rahmen des **"Wirtschaftsfonds Deutschland"** werden Anträge auf Großbürgschaften des Bundes, ab einem Bundesobligo von € 300 Mio. oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, nach positivem Votum im IMA auf der Grundlage eines PwC-Gutachtens im "Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung" (Lenkungsausschuss) beraten und entschieden. Dem Lenkungsausschuss gehört auf Staatssekretärebene je ein Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums (Vorsitz), des Bundesfinanzministeriums, des Bundesjustizministeriums sowie ein Vertreter des Bundeskanzleramtes an. Die Tätigkeit des "Wirtschaftsfonds Deutschland" wird durch einen "Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung" (Lenkungsrat) begleitet, der sich aus Persönlichkeiten mit besonderen Erfahrungen in Wirtschafts- und Finanzfragen zusammensetzt. Der "Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung" spricht Empfehlungen gegenüber dem "Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung" aus. Fälle, in denen das Bundesobligo € 300 Mio. überschreitet

¹ Mitteilung 2009/C 16/01, EU-Amtsblatt C vom 22. Januar 2009 2 „Bundesregelung Kleinbeihilfen“, N 668/2008 vom 30. Dezember 2008; „Befristete Regelung Bürgschaften“, N 27/2009 vom 27. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“, N 38/2009 vom 19. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Risikokapital“, N 39/2009 vom 3. Februar 2009. Die Texte der genehmigten Rahmenregelungen sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html> zu finden.

oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, sind zudem dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor Entscheidung durch den Lenkungsausschuss vorzulegen.

Die vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen werden den in die Entscheidungsprozesse für Bürgschaftsbewilligungen im Rahmen des "Wirtschaftsfonds Deutschland" eingebundenen Gremien und deren jeweiligen Mitgliedern bzw. Beauftragten zugänglich gemacht. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit wird regelmäßig hingewiesen.

A. Antragsunterlagen

Die Bürgschaftsanträge und die Zahlendarstellungen der Antragsunterlagen sind grundsätzlich auf EURO abzustellen.

Sofern in begründeten Einzelfällen andere Währungen beantragt werden sollen, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. g).

I. Angaben zum Kreditnehmer

- a) Gesellschaftsvertrag/Satzung (ggf. Entwürfe) mit Angaben zu den Anteilseignern (Beteiligungs-/Anteilseignerschaubild, Jahresabschlüsse) und Geschäftsführung (beruflicher Werdegang).
- b) Darstellung, ob KMU oder Großunternehmen im Sinne der EU-Definitionen.
- c) Betriebliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Produktionsprogramm, Standortverhältnissen, Kapazitäten, Belegschaft, Markt- und Konkurrenzverhältnissen.
- d) Letzter Jahresabschluss in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/Geschäfts-/Prüfungsberichten.
- e) Kurzbericht über die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr mit Stellungnahme, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grund der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI EU C 244/2 vom 1.10.2004)² handelt (vgl. Abschnitt 4.1.1 des „Prüfrasters“),

² Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02); http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/c_244/c_24420041001de00020017.pdf

erforderlichenfalls unter Beifügung/Darstellung der Ergebnis- und Kapitalentwicklung für die letzten zwölf Monate.

- f) Sofern ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gestellt wird, wird empfohlen ein separate Stellungnahme eines externen Wirtschaftsprüfers oder Unternehmensberaters einzureichen, die darlegt, dass das Unternehmen am 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der genannten Leitlinien war (Dokumentationsanforderung siehe [Anlage V](#)).
- g) Sofern ein Unternehmen, das nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten ist, ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen stellt, ist ferner darzulegen, dass das Unternehmen auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begründet werden. (Dokumentationsanforderung siehe [Anlage V](#)). Im Übrigen ist für alle Unternehmen, die im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ gefördert werden, darzulegen, dass es sich bei den Finanzierungsschwierigkeiten um krisenbedingte und nicht lediglich strukturelle Probleme handelt.
- h) Sofern ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der "Befristeten Regelung Bürgschaften" gestellt wird, müssen ferner Angaben zur Lohn-/Gehaltssumme des betreffenden Unternehmens für das Jahr 2008 (Kalenderjahr) als Grundlage für die Bestimmung des Kreditbetrages dokumentiert werden. Dabei ist zu trennen nach Mitarbeitern in Deutschland, im EU-Ausland und im außereuropäischen Ausland.

II. Angaben zum Vorhaben

- a) Unternehmenskonzept, möglichst mit Begutachtung durch externe Sachverständige.
- b) Beschreibung des Vorhabens mit gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, erläuterten Investitions- und Personalplanungen und wesentlichen Verträgen.
- c) Darstellung, ob sich das Vorhaben in einem GA-Fördergebiet (wenn ja, in welcher GA-Förderkategorie) befindet in Verbindung mit nachfolgendem Abschnitt V. a).

- d) Wirtschaftlichkeitsberechnungen/mehrjährige Ergebnisplanungen mit Erläuterungen.
- e) Finanzbedarf und Finanzierung mit mehrjähriger Einzelaufgliederung und Erläuterungen.
- f) Planbilanz und Plan-GuV für die von d) und e) erfassten Planjahre.

Zur Finanzplanung wird auf das als [Anlage I](#) beiliegende Muster verwiesen; für Betriebsmittel und Avale sind besondere Bedarfsrechnungen vorzulegen, die auch auf unterjährige Spitzenfinanzierungserfordernisse eingehen.

III. **Bankenstellungnahme**

- a) Kredithöhe/Kreditbereitschaftserklärung/Kreditkonditionen.
- b) Beantragte Bürgschaftshöhe mit Begründung für das Bürgschaftserfordernis und die Bürgschaftsquote.
- c) Fundierte Stellungnahme zur Bonität des Antragstellers und zur Tragfähigkeit des Vorhabens.

IV. **Besicherungsvorschlag**

Vornehmlich grundpfandrechtliche Sicherheiten, Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen; Darstellung banküblicher Beleihungsmöglichkeiten; begründete Darstellung nicht zu belastender/belastbarer Vermögenswerte.

V. **Sonstiges**

- a) Es ist vom Antragsteller darzulegen, ob und inwieweit er und/oder seine Anteilseigner andere Beihilfen für das bzw. im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhalten/beantragt haben mit entsprechenden Detailaufgliederungen/Programmangaben und Differenzierung nach von der EU-Kommission genehmigten, freigestellten bzw. nach De-minimis-Beihilfen. Unabhängig vom Vorhaben sind De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre anzugeben. Sollte eine beantragte Bürgschaft nach den einschlägigen De-minimis-Kriterien gewährt werden, ist bürgenseitig eine entsprechende "Belehrung" im Rahmen der Bürgschaftszusage vorgemerkt.

- b) Sofern eine Bürgschaft unter der "Befristeten Regelung Bürgschaften" oder der "Bundesregelung Kleinbeihilfen" beantragt wird, ist in Absprache mit den Bürgen eine separate Stellungnahme von einer nicht an der Finanzierung des Unternehmens beteiligten Bank oder Investment Firma erforderlich, die darlegt, dass für das Unternehmen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, insb. am Kapitalmarkt, bestehen.
- c) Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Bundes-/Landesbürgschaft abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie die vorgesehene Kreditverwendung und die Bewilligung/Beantragung anderer Beihilfen. Vorsätzliche oder leichtfertige Angaben über diese Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder Belassung der Bürgschaft entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Mit Einreichung eines Bürgschaftsantrages hat der Antragsteller ausdrücklich die Kenntnis dieser Subventionsbelehrung zu bestätigen.
- d) Folgende Klausel kommt bei Bürgschaften im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ zur Anwendung, falls die Entscheidung über einen Antrag durch Befassung des Lenkungsausschusses getroffen wird: „Für den Fall der Entscheidung des Antrags im "Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung" willigt der Antragsteller in die Bekanntgabe der Kredit- und/oder Gewährleistungsentscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ein, soweit die Bekanntgabe nach dem Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie die zuständigen Landesministerien sind ferner berechtigt, den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages bzw. der Länderparlamente in vertraulicher Weise Auskünfte zu erteilen.“
- e) Die Anforderung ergänzender Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.
- f) Mit Stellung des Bürgschaftsantrages befreit der Antragsteller den Bund/das Land vom Steuergeheimnis gemäß § 30 AO.

- g) Die Anträge sind bei der PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin,
einzureichen.

B. Kosten der Bürgschaftsübernahmen

Für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte beim Antragsteller/Kreditnehmer erhoben, wobei sich die Bürgen in besonders gelagerten Fällen (u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten) höhere Entgeltfestlegungen vorbehalten:

I. Antragsentgelt

In Fällen der Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit einer Landesbürgschaft der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin ("neue Bundesländer") nach diesen Hinweisen wird mit Antragstellung ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig.

Wird im Rahmen eines Vorhabens neben der Bürgschaft des Bundes die parallele Bürgschaft eines oben nicht genannten Bundeslandes ("alte Bundesländer") beantragt, wird ein durch das jeweilige Bundesland festzulegendes weiteres Antragsentgelt fällig.

Bei Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit der parallelen Bürgschaft eines alten Bundeslandes, wird für die Beantragung der Bürgschaft des Bundes ein Antragsentgelt in Höhe von 0,5 v.H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig. Ansonsten gilt Vorstehendes.

II. Laufende Entgelte

Für Bürgschaften, die **nicht** auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, hat der Kreditnehmer ab Zusage und für die Dauer der Laufzeit der Bürgschaft mindestens folgende Bürgschaftsentgelte zu entrichten:

- Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung 0,5 v. H. des Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung.

- An den darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr je 0,5 v. H. der zu diesen Zeitpunkten bewilligten/bestehenden Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsentscheidung/Bürgschaftserklärung genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen).

Wird der verbürgte Kredit entscheidungsgemäß in mehrere, unterschiedliche Gebührenhalbjahre betreffende Tranchen aufgeteilt und verbrieft, können auf begründeten Antrag im Einzelfall tranchenbezogene Entgeltregelungen getroffen werden. Der Bund und das jeweilige Land behalten sich alsdann vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten aber noch nicht verbrieften Bürgschaft ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der Antragsentgeltregelung zu erheben.

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder³ mit Ausnahme Bremens und Hamburgs.

Die vorstehenden Regelungen zur Höhe des Entgeltes gelten nur, insoweit nicht europarechtliche Vorgaben entgegen stehen und die Erhebung höherer Entgelte erfordern.

Das Antragsentgelt sowie das Bearbeitungsentgelt für wesentliche Änderungen einer bereits bewilligten, aber noch nicht verbrieften Bürgschaft sowie die laufenden Entgelte sind betreffend Bürgschaften des Bundes und der Länder Nordrhein Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, Sachsen, Sachsen Anhalt sowie Thüringen an die PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, auf deren Anderkonto "Bundesminister der Finanzen" Konto-Nr. 3 015 112 bei der WestLB AG, Düsseldorf (Bankleitzahl 300 500 00), unter Angabe der Bürgschaftsnummer zu überweisen. Für Bürgschaften anderer Länder, welche nicht durch PricewaterhouseCoopers AG als Mandatar vertreten werden, sind die fälligen Entgelte auf von den betreffenden Mandataren bzw. von den Ländern zu benennende Konten zu überweisen.

³ Ausnahmen gelten für die Küstenländer im Bereich der Schiffsbaufinanzierung.

Für Bürgschaften, die auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, richten sich die Bürgschaftsentgelte nach den in den jeweiligen Regelungen festgesetzten „Safe-Harbour-Prämien“ der EU-Kommission bzw. nach den genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewerts N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007. Sofern es sich bei dem Unternehmen im Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission⁴ handelt, finden die genehmigten Methoden keine Anwendung. Zu den Dokumentationsanforderungen siehe [Anlage V](#); zur Umsetzung dieser Methoden (PwC Beihilferechner):

(http://www.pwc.de/portal/pub/cxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4p3tnTVL8h2VAQAd-PBcw!!?topNavNode=49c411a4006ba50c&siteArea=e5f29f4f4eba272)

Folgende Bürgschaftsentgelte sind zu entrichten:

- Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung das hälftige prozentuale Entgelt bezogen auf den Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung.
- An den darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr das hälftige prozentuale Entgelt bezogen auf die zu diesen Zeitpunkten bewilligten/bestehenden Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsentscheidung/Bürgschaftserklärung genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen).

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten im Rahmen der parallelen Bund-Landes-Bürgschaften für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder einheitlich.

C. Haftungsgrundsätze

⁴ Rz. 9 ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02)

- I. Die Anteilseigner des Antragstellers haben sich durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Mittel und/oder Haftungsbeiträge angemessen an der Finanzierung des Vorhabens zu beteiligen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

- II. Der Kreditgeber soll ein mindestens 20-prozentiges Eigenobligo – sofern eine Bürgschaft unter der Befristeten Regelung Bürgschaften oder Bundesregelung Kleinbeihilfen beantragt ein mindestens 10-prozentiges Eigenobligo – ohne Vorabbefriedigungsrecht und ohne Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers übernehmen⁵. Eine Absenkung des Eigenobligos auf 10 v. H. im Rahmen der "Befristeten Regelung Bürgschaften" bzw. der "Bundesregelung Kleinbeihilfen" ist dabei nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

- III. Der zu verbürgende Kredit sowie die evtl. Bürgenrückgriffsrechte sind an rangbereitesten Stelle auf dem Vermögen des Kreditnehmers zu besichern, wobei
 - a) Investitionskredite primär durch Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz,
 - b) Betriebsmittelkredite primär durch Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögenmit den üblichen Rangierungsmaßnahmen bezüglich vorrangiger Sicherheiten und mit wechselseitiger unmittelbar nachrangiger Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten gemäß a) und b) zu besichern sind⁶.

Das Verlangen nach weiteren Sicherheitenbestellungen bleibt vorbehalten.

⁵ Einzelne Länder fordern ein höheres Eigenobligo der Kreditgeber: In Baden-Württemberg ist ein 50-prozentiges Eigenobligo – in besonders begründeten Fällen ein 40-prozentiges Eigenobligo – der Kreditgeber erforderlich. In Schleswig-Holstein, dem Saarland und Rheinland-Pfalz ist in allen Fällen ein 20-prozentiges Eigenobligo der Kreditgeber erforderlich.

⁶ Im Rahmen von Schiffsendfinanzierungen vom Kreditgeber gewährte erststellige Schiffshypothekendarlehen sind im Verhältnis zu verbürgten zweitstelligen Schiffshypothekendarlehen an den Projektsicherheiten vorrangig besichert.

D. Vertragsmuster

Für die Bürgschaftsübernahmen/Kreditgewährungen sollen die als [Anlagen II](#) und [III](#) beigefügten Muster in Verbindung mit den als [Anlage IV](#) beigefügten Allgemeinen Bestimmungen zugrunde gelegt werden.